

IX. Selbstverwaltung

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind öffentliche Gebietskörperschaften und unterscheiden sich vom Staat nur dadurch, daß sie keine eigenständige öffentliche Gewalt besitzen, sondern diese vom Staat ableiten. Die Gemeinden sind, wie der 2. Absatz des Artikels 139 der Verfassung ergibt, verpflichtet, alle öffentlichen Angelegenheiten zu entscheiden und durchzuführen, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der Gemeinde betreffen. Die Aufsicht beschränkt sich auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und Wahrung demokratischer Verwaltungsgrundsätze.

Die Verfassung schreibt vor, daß die gewählten Organe der Gemeinden und Gemeindeverbände zu ihrer Ausführung des Vertrauens der Vertretungskörperschaften bedürfen. Der Grundsatz des parlamentarischen Systems ist bis zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden durchgeführt. Neben den reinen Selbstverwaltungsangelegenheiten bestehen die sogenannten Auftragsangelegenheiten weiter. Hiernach sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, Staatsaufgaben, welche die Republik oder die Länder zuweisen, durchzuführen. Ein prinzipieller Antagonismus zwischen den Selbstverwaltungskörperschaften und den Staatsorganen besteht nicht.

Artikel 139

Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden

Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Gesetze der Republik und der Länder.

Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehören die Entscheidung und Durchführung aller öffentlichen Angelegenheiten, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes betreffen. Jede Aufgabe ist vom untersten dazu geeigneten Verband zu erfüllen.

Artikel 140

Aufbau der Organe der Gemeinden und Kreise, Wahlrecht und Wahlverfahren

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben Vertretungen, die nach demokratischen Grundsätzen gebildet werden.

Zu ihrer Unterstützung werden Ausschüsse gebildet, in denen Vertreter der demokratischen Parteien und Organisationen verantwortlich mitarbeiten.

Wahlrecht und Wahlverfahren richten sich nach den für die Wahl zur Volkskammer und zu den Landtagen geltenden Bestimmungen.

Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem halben Jahr abhängig gemacht werden.